

Amtsblatt

der Evangelischen Landeskirche in Württemberg

Herausgegeben vom Evangelischen Oberkirchenrat in Stuttgart

Bd. 51 Nr. 28

21. November 1985

E 21410 B

Inhalt:

- 1) Opfer am 1. Advent 1985
- 2) Kirchliche Verordnung zur Änderung der Verordnung des Oberkirchenrats über das Pädagogisch-Theologische Zentrum der Evang. Landeskirche in Württemberg
- 3) Kirchliche Verordnung zur Änderung der Kirchlichen Verordnung über die Verpflichtung der Gemeindepfarrer zur Erteilung von Religionsunterricht an den Schulen
- 4) Stiftungsrat der Martin Haug-Stiftung
- 5) Prüfung für Kirchenmusiker
- 6) Vertrauensperson der Schwerbehinderten für den Bereich der Evang. Landeskirche in Württemberg
- 7) Sammlungskalender 1986
- 8) Anerkennung von kirchlichen Verbänden
- 9) Dienstanrichten

Opfer am 1. Advent 1985

Erlaß des Oberkirchenrats vom 29. Oktober 1985

AZ 52.13-1 Nr. 21

Das Opfer am 1. Advent, 1. Dezember 1985, ist für die Diasporaarbeit des Gustav-Adolf-Werks unserer Landeskirche bestimmt. Dazu erhalten die Pfarrämter über die GAW-Bezirksvertreter Faltblätter (Adventopfer-Aufrufe) mit Kurzinformationen zur Verteilung in den Gemeinden.

Die Pfarrämter werden gebeten, dieses Opfer den Gemeinden mit folgender Abkündigung zu empfehlen:

„Grenzen machen Menschen einsam. Grenzen können uns zu Fremden und zu Fernen machen.

Gottes Liebe überwindet Grenzen, seine Liebe ist grenzenlos.

Die Liebe Gottes hat einen Namen: Jesus Christus.

Er kann die Grenzen überwinden, an die wir immer wieder stoßen.

Durch Christus werden ferne und fremde Aufgaben zu unserer eigenen Sache.

Das Evangelium schließt uns auf für die Nöte anderer, macht uns zu Nächsten für sie.

Das Gustav-Adolf-Werk erinnert uns an die evangelischen Mitchristen in der Zerstreuung, in der Diaspora. Sie brauchen unsere Begleitung und unsere Hilfe über alle Grenzen hinweg.

Darum bitten wir am 1. Adventssonntag um Ihr Opfer für das Diasporawerk unserer Landeskirche zur Unterstützung und Förderung der evangelischen Gemeinden in der Diaspora.“

Es wird gebeten, den Ertrag des Opfers über die Bezirksopfersammelstellen bis zum 1. Februar 1986 an das Kassennamt des Gustav-Adolf-Werks (Postscheckkonto Nr. 2379-701, BLZ 600 100 70 oder Landesgirokasse Stuttgart Nr. 20 25 571, BLZ 600 501 01) – nicht an die Kasse des Oberkirchenrats – zu überweisen.

D. Hans v. Keler

Kirchliche Verordnung zur Änderung der Verordnung des Oberkirchenrats über das Pädagogisch-Theologische Zentrum der Evang. Landeskirche in Württemberg

vom 9. Juli 1985, AZ 66.600 Nr. 61

Artikel 1

Die Verordnung des Oberkirchenrats über das Pädagogisch-Theologische Zentrum der Evangelischen Landeskirche in Württemberg (PTZ) vom 9. Juli 1974 (Abl. 46 Seite 224) wird nach Beratung mit dem Ständigen Ausschuß der Landessynode gemäß § 39 Abs. 1 Kirchenverfassung wie folgt geändert:

§ 9 erhält folgende Fassung:

„Mitglieder des Kuratoriums

- (1) Dem Kuratorium gehören an:
 - a) der Vorsitzende des Ausschusses für Jugend und Bildung der Landessynode,
 - b) der Schulreferent des Oberkirchenrats,
 - c) der Direktor des Pädagogisch-Theologischen Zentrums,

- d) der Direktor des Religionspädagogischen Instituts der Evangelischen Landeskirche in Baden,
- e) zwei Mitglieder der Landessynode,
- f) ein juristischer und ein weiterer Vertreter des Oberkirchenrats,
- g) ein Mitglied der Evangelisch-theologischen Fakultät der Universität Tübingen,
- h) ein Vertreter der evang. Theologie und Religionspädagogik an einer Pädagogischen Hochschule im Bereich der Landeskirche,
- i) ein Sachverständiger aus den Staatlichen Seminaren für Schulpädagogik im Bereich der Landeskirche,
- k) ein leitender Beamter des Ministeriums für Kultus und Sport Baden-Württemberg,
- l) drei Vertreter der evangelischen Religionslehrerschaft,
- m) ein fachkundiger Vertreter der Ausbildungsstätten für Diakonie und Religionspädagogik,
- n) ein Dozent des Pädagogisch-Theologischen Zentrums.

(2) Die Mitglieder des Kuratoriums Abs. 1 Buchst. a) bis d) gehören dem Kuratorium kraft Amtes an. Die Mitglieder des Kuratoriums Abs. 1 Buchst. e) werden von der Landessynode jeweils für die Dauer ihrer Wahlperiode gewählt. Die Mitglieder des Kuratoriums Abs. 1 Buchst. l) werden vom Landesbischof im Benehmen mit den evangelischen Lehrerverbänden, die übrigen Mitglieder im Benehmen mit den jeweiligen Einrichtungen auf die Dauer von vier Jahren berufen. Wiederberufung ist möglich. Verliert ein Mitglied nach Abs. 1 Buchst. e) bis n) die Qualifikation, kraft derer es berufen ist, so scheidet es aus dem Kuratorium aus und es wird für die Dauer seiner Amtszeit ein Nachfolger gewählt (Abs. 1 Buchst. e)) bzw. berufen (Abs. 1 Buchst. f) bis n)).

(3) Das Kuratorium ist berechtigt, bis zu zwei weitere Mitglieder auf befristete Zeit hinzuzuwählen.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. September 1985 in Kraft.

D.Hans v. Keler

Kirchliche Verordnung zur Änderung der Kirchlichen Verordnung über die Verpflichtung der Gemeindepfarrer zur Erteilung von Religions- unterricht an den Schulen

vom 9. Juli 1985 AZ 62.00-1 Nr. 88

Nach Beratung gemäß § 39 Abs. 1 der Kirchenverfassung wird folgendes verordnet:

Artikel 1

Die Kirchliche Verordnung über die Verpflichtung der Gemeindepfarrer zur Erteilung von Religionsunterricht an den Schulen vom 28. Februar 1978 (Abl. 48 S. 82) wird wie folgt geändert:

In § 1 Abs. 3 wird die Zahl 20 durch die Zahl 30 ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. September 1985 in Kraft.

I. V.
Dr. Daur

Stiftungsrat der Martin Haug-Stiftung

Verfügung des Landesbischofs vom 17. September 1985
AZ 13.91-2 Nr. 378

Nach § 4 der Satzung der Martin Haug-Stiftung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. August 1983 (Amtsblatt 50, S. 572) wurden als Mitglieder des Stiftungsrats der Martin Haug-Stiftung auf die Dauer von 6 Jahren berufen:

1. als Vertreter des Diakonischen Werks der evang. Kirche in Württ.

Herr [REDACTED]
und zu dessen Stellvertreter

Herr [REDACTED]

2. als Vertreter der Württ. Evang. Arbeitsgemeinschaft für Weltmission

Herr [REDACTED]
und zu dessen Stellvertreter

Herr [REDACTED]

I. V.
Dr. Daur

Prüfung für Kirchenmusiker

Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 11. Oktober 1985
AZ 59.160 Nr. 42

Die Abschlußprüfung in Stufe A, B und C haben in der Zeit von Dezember 1983 bis Juli 1985 (Prüfungsdatum jeweils in Klammern) mit Erfolg abgelegt: *)

A-Prüfung

(Befähigung für hauptberufliche Tätigkeit in gehobenen Kirchenmusikerstellen)

Kirchenmusikschule Esslingen

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

Staatliche Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Stuttgart

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

Staatliche Hochschule für Musik Trossingen

[REDACTED]
[REDACTED]

*) Entgegen der bisherigen Gepflogenheit wird nur noch der Geburtsort angegeben.

B-Prüfung

(Befähigung für hauptberufliche Tätigkeit in Kirchenmusikerstellen)

Kirchenmusikschule Esslingen

[REDACTED]

Staatliche Hochschule für Musik Trossingen

- Diplomprüfung für Kirchenmusiker (Evangelische Kirchenmusik B) -

[REDACTED]

C-Prüfung

(Befähigung für nebenberufliche Tätigkeit in Kirchenmusikerstellen)

Lehrgang Aalen

[REDACTED]

Lehrgang Balingen

[REDACTED]

[REDACTED]

Lehrgang Bernhausen

[REDACTED]

Lehrgang Biberach a.d. Riß

[REDACTED]

Lehrgang Blaubeuren

[REDACTED]

Lehrgang Evang.-theol. Seminar Blaubeuren

[REDACTED]

Lehrgang Böblingen

[REDACTED]

Lehrgang Brackenheim

[REDACTED]

Lehrgang Calw**Lehrgang Bad Cannstatt****Lehrgang Gaildorf****Lehrgang Geislingen a.d. Steige****Lehrgang Schwäbisch Gmünd**

(27.7.1984)

Lehrgang Göppingen**Lehrgang Schwäbisch Hall****Lehrgang Heidenheim a.d. Brenz**

[REDACTED]

Lehrgang Heilbronn

[REDACTED]

Lehrgang Kirchheim unter Teck

[REDACTED]

Lehrgang Künzelsau

[REDACTED]

Lehrgang Ludwigsburg

[REDACTED]

Lehrgang Marbach am Neckar

[REDACTED]

Lehrgang Mühlacker

[REDACTED]

[REDACTED]

Lehrgang Nagold

[REDACTED]

Lehrgang Nürtingen

[REDACTED]

Lehrgang Reutlingen

[REDACTED]

Lehrgang Schorndorf

[REDACTED]

Lehrgang Stuttgart

[REDACTED]

[REDACTED]

Lehrgang Tübingen

[REDACTED]

Lehrgang Evangelisches Stift Tübingen

[REDACTED]

Lehrgang Tuttlingen

[REDACTED]

Lehrgang Bad Urach

[REDACTED]

[REDACTED]

Lehrgang Zuffenhausen

[REDACTED]

Beate Speitelsbach aus Gomaringen (9.7.1985)

Rosemarie Stolte aus Königsberg – nur Organistendienst – (9.7.1985)

Birgit Weber aus Stuttgart (9.7.1985)

I. V.

Dr. Dummler

Vertrauensperson der Schwerbehinderten für den Bereich der Evang. Landeskirche in Württemberg

Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 16. Oktober 1985
AZ 23.09 Nr. 75

Die Vertrauenspersonen der Schwerbehinderten der kirchlichen Dienststellen im Bereich der Württ. Evang. Landeskirche haben am 10. September 1985 gemäß § 9 des Mitarbeitervertretungsgesetzes vom 30. Juni 1983

Herrn [REDACTED] beim Evang. Oberkirchenrat in Stuttgart zur Vertrauensperson der Schwerbehinderten für die gesamte Landeskirche gewählt.

Gemäß § 56 Abs. 2 des Mitarbeitervertretungsgesetzes hat die für die gesamte Landeskirche gewählte Vertrauensperson der Schwerbehinderten das Recht, an den Sitzungen der Landeskirchlichen Mitarbeitervertretung mit beratender Stimme teilzunehmen, wenn Angelegenheiten verhandelt werden, die in besonderem Maße die Schwerbehinderten betreffen.

I. V.
Dr. Dummler

Sammlungskalender 1986

Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 21. Oktober 1985
AZ 52.2 Nr. 49

Die Liga der freien Wohlfahrtspflege in Baden-Württemberg hat ihre Sammlungstermine für das Jahr 1986 bekanntgegeben. Demnach ergibt sich – ergänzt durch Termine von Bundesverbänden – folgender Sammlungskalender:

	Sammlungstermine 1986	davon Straßensammlungen
Arbeiterwohlfahrt Baden-Württemberg	3.3.– 9.3.	7.3.– 9.3.
Deutsches Rotes Kreuz Landesverbände Baden- Württemberg und Südbaden	11.4.–20.4.	18.4.–20.4.
Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband Landesverband Baden-Württemberg	5.9.–11.9.	5.9.– 7.9.
Diakonisches Werk Baden und Württemberg	1.6.– 8.6.	6.6.– 8.6.
Caritasverbände Freiburg und Württemberg	22.9.–28.9.	26.9.–28.9.

I. V.
Dr. Dummler

Anerkennung von kirchlichen Verbänden

Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 22. Oktober 1985

1. Dem „Evang. Stadtverband Stuttgart“ mit Sitz in Stuttgart ist vom Ministerium für Kultus und Sport Baden-Württemberg mit Schreiben vom 3. August 1984 Ki 5504/28 die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts verliehen worden.

2. Dem „Kreisdiakonieverband Ludwigsburg“ mit Sitz in Ludwigsburg ist vom Ministerium für Kultus und Sport Baden-Württemberg mit Schreiben vom 18. Juli 1985 Ki 5504/29 die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts verliehen worden.

I. V.
Dr. Dummler

Dienstnachrichten

Der Landesbischof hat mit Wirkung vom 1. Oktober 1985 [redacted] in das Kirchliche Beamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen.

[redacted] wurde mit Wirkung vom 1. August 1985 zum Pfarrer im Strafvollzugsdienst bei der Vollzugsanstalt Schwäbisch Hall ernannt.

Das Ministerium für Kultus und Sport Baden-Württemberg hat [redacted] mit Wirkung vom 20. September 1985 zum Studienrat ernannt.

[redacted] wird mit Wirkung vom 1. Oktober 1985 zur Übernahme des Amtes des Evang. Standortpfarrers in Ellwangen aus dem unmittelbaren landeskirchlichen Pfarrdienst für die Dauer von bis zu 8 Jahren freigestellt.

Der Landesbischof hat mit Wirkung vom 1. Oktober 1985 [redacted] das Recht verliehen, die Dienstbezeichnung „Pfarrer“ zu führen.

Der Landesbischof hat die durch den Patronatsherrn, S.D. Eurich Fürst zu Leiningen in Amorbach/Odenwald, mit Wirkung vom 1. November 1985 auf die Fürstlich Leiningensche Patronatspfarrstelle Ruchsen-Möckmühl II, Dek. Neuenstadt, ausgesprochene Ernennung von [redacted] bestätigt.

Der Landesbischof hat

a) ernannt:

[redacted] mit Wirkung vom 1. Oktober 1985

[redacted] auf die Pfarrstelle daselbst;

[redacted] mit Wirkung vom 1. Oktober 1985

[redacted] auf die Pfarrstelle daselbst;

mit Wirkung vom 1. Oktober 1985

auf die Pfarrstelle daselbst;

mit Wirkung vom 1. Oktober 1985

auf die Pfarrstelle daselbst;

mit Wirkung vom 1. Oktober 1985

auf die Pfarrstelle Ettenhausen, Dek. Blaufelden;

mit Wirkung vom 1. Oktober 1985

auf die Pfarrstelle daselbst;

mit Wirkung vom 1. November 1985

auf die Pfarrstelle Pfullingen II, Dek. Reutlingen;

mit Wirkung vom 1. November 1985

auf die Pfarrstelle daselbst;

mit Wirkung vom 1. Dezember 1985

auf die Pfarrstelle Ilsfeld, Dek. Heilbronn;

mit Wirkung vom 1. Oktober 1985 zum Kirchlichen Amtmann

im Evang. Oberkirchenrat in Stuttgart;

b) in den Ruhestand versetzt:

mit Wirkung vom 1. April 1986

(künftig in Onstmettingen);

mit Wirkung vom 1. Mai 1986

(künftig in Stuttgart-Feuerbach);

mit Wirkung vom 1. September 1986

mit Wirkung vom 1. September 1986

mit Wirkung vom 1. Oktober 1986

(künftig in Liebelsberg bei Neubulach);

mit Wirkung vom 1. November 1986

In die Ewigkeit wurden abgerufen:

am 17. August 1985

am 31. August 1985

am 13. September 1985

am 16. September 1985

am 24. September 1985

am 25. September 1985

am 28. September 1985

Sprechzeiten des Oberkirchenrats: nur Montag, Mittwoch und Freitag von 9.00 bis 11.00 Uhr, wobei unvorhergesehene Verhinderung der Berichterstatter des Oberkirchenrats in Kauf genommen werden muß. Vorherige rechtzeitige Anmeldung eines Besuches ist in jedem Fall erwünscht. Außerhalb der Sprechzeiten dürfen Besucher nicht damit rechnen, daß sie empfangen werden können.

Der Oberkirchenrat bittet, während der Sprechstunden telefonische Anrufe bei den Berichterstattern auf dringende Angelegenheiten zu beschränken.

Amtsblatt: Laufender Bezug nur durch die Kanzleiabteilung des Evang. Oberkirchenrats. Bezugspreis vierteljährlich 6,- DM einschließlich Porto- und Versandkosten.

Einzelnummern laufender oder früherer Jahrgänge können von der Kanzleiabteilung des Evang. Oberkirchenrats – soweit noch vorrätig – bezogen werden.

Anschriften: Evang. Oberkirchenrat, Postfach 92, Gänsheidstr. 2 und 4, 7000 Stuttgart 1, Telefon (0711) 2149-1.

Konten der Kasse des Evang. Oberkirchenrats Stuttgart:

Nr. 1531 Landesbank (Girozentrale) Stuttgart (BLZ 600 500 00)

Nr. 2 003 225 Landesgirokasse Stuttgart (BLZ 600 501 01)

Nr. 9050-708 Postscheckamt Stuttgart (BLZ 600 100 70)